

ist schenkungssteuerfrei. Bedingung für die Steuerfreiheit ist ferner, daß die Schenkung auch tatsächlich für den gedachten Zweck verwendet wird.

Bei einer Tochter umfaßt die Ausstattung zur Einrichtung eines angemessenen Haushalts dieselben Gegenstände wie die Aussteuer. Die Aussteuer umfaßt die zur Einrichtung gehörigen beweglichen Gegenstände einschließlich der zum persönlichen Bedarf erforderlichen Kleidung und Wäsche. Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs gilt die im § 3, Abs. 5, des Erbschaftsteuergesetzes ausgedrückte Steuerbefreiung allerdings auch dann, wenn das zur Anschaffung der Haushaltsgegenstände notwendige Geld gegeben und zu dem bezeichneten Zwecke verwendet wird. Wird aber Geld z. B. zur Anschaffung eines Wohnhauses gegeben und hierzu verwendet, so ist dies keine „Gewährung zur Einrichtung eines Haushalts“. Wie die Übertragung eines Grundstücks selbst nicht als Haushalleinrichtung angesehen werden kann, so kann auch in der Zuwendung von Geld zur Anschaffung z. B. eines Wohnhauses nicht die Gewährung einer Ausstattung zur Errichtung eines Haushalts erblickt werden.

Umsatzsteuerrechtliche Folgen der Ausgabe von Rabattmarken

Zwecks Gewährung von Rabatt an seine Kunden bezieht ein Kleinhändler bei der Geschäftsstelle seines Einzelhandelsverbandes Marken im Nennwert von je 1 Pf. und händigt diese seinen Kunden bei Bareinkäufen in Höhe von 5% des Preises aus. Die Kunden sind berechtigt, die Marken bei der erwähnten Geschäftsstelle zum Nennwert einzulösen. Der Kleinhändler beansprucht bei der Veranlagung zur Umsatzsteuer, daß der Betrag der verausgabten Marken von den steuerpflichtigen Entgelten abgesetzt wird, denn die Marken hätten für die Beteiligten Geldeswert. Wenn ein Teil der Marken nicht eingelöst werde, so werde der Gegenwert verwendet in erster Linie zur Deckung der Unkosten der Geschäftsstelle, alsdann zur Förderung des Vereinsziels und erst in letzter Linie zur Rückerstattung an die markenbeziehenden Mitglieder des Vereins. Daraus ergibt sich, daß ein Teil des Wertes der von dem Kleinhändler gekauften und den Kunden übergebenen Marken dem Händler wieder zufließt.

Insoweit liegt also keine Rückgewähr von Entgelt an die Kunden vor. Das gilt auch für die Beträge zur Deckung der Unkosten der Geschäftsstelle und zur Förderung des Vereinszwecks. Auch diese Beträge kommen nicht an die Kunden zurück, es sind vielmehr Opfer, die der Geschäftsmann seinem Verbandsverbande als Gegenleistung für dessen Tätigkeit bringt.

Abzugsfähig sind aber nur die Beträge, für die der Händler seinen Kunden Marken ausgegeben hat, soweit sie die Kunden tatsächlich eingelöst haben. Das, was von den vereinnahmten Entgelten zurückgewährt ist, kann gemäß § 16, Abs. 1, des Umsatzsteuergesetzes abgesetzt werden. Soweit eine Feststellung oder Berechnung nicht möglich ist, muß die Finanzbehörde die Höhe der Absetzung schätzen.

Hessische Sondergebäudesteuer

Mit Wirkung vom 1. April 1929 ist diese Steuer bis zum Erlaß des beabsichtigten Reichsgesetzes neu geregelt worden. Die Sondergebäudesteuer wird nach dem für das Rechnungsjahr 1914 festgesetzten Friedenswert, also ebenso wie die preussische Hauszinssteuer, erhoben. Der Friedenswert wird auf Antrag auf das Zwanzigfache der Friedensmiete herabgesetzt, wenn letztere weniger als 5% des Wertes beträgt. Die Steuer ermäßigt sich ferner bei Grundstücken, die am 31. Dezember 1928 mit nicht mehr als 30% belastet waren, und zwar bei unbelasteten Grundstücken auf 0,60%, bei Belastung bis 10% auf 0,85%, bis 20% auf 1,10%, bis 30% Belastung auf 1,35% des Friedenswertes. Der Steuersatz für die staatliche Steuer beträgt 160,65 Pf. für je 100 RM. des Friedenswertes. Bei Gebäuden im Werte bis 7000 RM. ist der Steuersatz 127,50 Pf. Bei Ermittlung der Wertgrenze sind die gewerblichen Zwecken dienenden Gebäudeteile nicht zu berücksichtigen, wenn der Gesamtwert 12000 RM. nicht übersteigt. Wenn der Steuerpflichtige im Jahre 1927 nicht mehr als 100 RM. Einkommensteuer zu zahlen und das von ihm bewohnte Einfamilienhaus keinen höheren Friedenswert als 10000 RM. hatte, wird auf Antrag die Steuer so weit herabgesetzt, daß sie einem Steuersatze von 127,50 Pf. entspricht. Sonstige Ermäßigungen und Steuererlasse sind möglich, ähnlich wie bei der preussischen Hauszinssteuer z. B. aus Billigkeitsgründen. (II/839)

Sprechsaal

Achtung! Die Felle schwimmen fort! Wenn man heute eine Fachzeitung zur Hand nimmt, so sind die Spalten angefüllt mit Streitigkeiten, die der Treurabatt unter den drei Lagern verursacht. Jede Gruppe will, und das kann man verstehen, seinen Lebensunterhalt erhalten. Man hat durch diesen Streit scheinbar gar kein Augenmerk mehr auf andere Dinge, die mir ebenso wichtig erscheinen und auch dazu angetan sind, unseren Lebensunterhalt gefährden zu können. Früher waren es die Modezeitungen, die durch Artikel dazu beitrugen, daß der Absatz in Schmuck zurückging, und es bedurfte erst reichlicher Geldmittel für Reklame, um diesem Übelstand abzuwehren. Ich möchte heute einmal das Augenmerk der Kollegen, Grossisten, Fabrikanten und Fachverbände auf das Zigarettenetui konzentrieren. Haben Sie nicht alle schon festgestellt, daß der Umsatz in diesem früher sehr guten Artikel recht erheblich zurückgegangen ist? Woran liegt das? Zunächst doch einmal daran, daß man heute seine 10 oder 25 Zigaretten, die man kauft, in einer ganz gefälligen Verpackung erhält, die in der Tasche nicht besonders auffällt und, was die Hauptsache ist, so lange haltbar ist, bis die Zigaretten verraucht sind.

Bekannt ist ja auch, daß Gelegenheitsraucher gute Packungen vorziehen. Die Zigarettenfabriken nutzen diese Tatsachen in der Art ihres Verkaufes hinreichend genug aus, indem immer kostbarere Verpackungen auf den Markt kommen. Dagegen ist nichts zu machen. In der letzten Zeit sind aber in der Art der Reklame, die diese Fabriken betreiben, ernstlich Gefahrmomente für unsere Branche enthalten. So weist z. B. eine Zigarettenfabrik darauf hin, daß die Zigarette sehr wertvoll ist. Aus diesem Grunde ist sie zunächst in einer stabilen Verpackung, dann in Silberpapier und dann noch zweimal in Pergamin eingehüllt. Nur in dieser Art der Verpackung behält die Zigarette ihr Aroma; werfen Sie die Verpackung daher noch nicht fort, solange noch eine Zigarette darin ist, heißt es weiter. Der Kunde, der heute mehr und mehr vom Kundendienst ergriffen ist, wird sich danach richten. Vermutlich spürte dies auch eine andere Zigarettenfabrik, die nun wieder herausgefunden hat, daß sich eine Zigarette, ebenso wie eine Zigarre, nur in einer aus Holz bestehenden Verpackung frisch und bekömmlich erhalten. Jetzt kauft man also Zigaretten in Holzschachteln. In Silber oder Alpaka-